

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	18 (1867)
Heft:	4
Rubrik:	Aus den Gerichtssälen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

An einem heitern Märztag wurde die irdische Hülle dieses Mannes nach seinem Wunsche an der Seite seiner vorangegangenen Gemahlin in die Erde gesenkt. In der Grabrede sprach der Ortspfarrer erhebende Worte zur leidtragenden Gemeinde. Ein milder Hauch des nahenden Frühlings zog durch die lichtblaue Luft und erweckte hoffnungsreiches Ahnen der Auferstehung des Geistes, gleichwie dem Leibe der Erde nach winterlichem Tode tausend neue Blüthen und Blumen entsprießen.

Aus den Gerichtssälen.

Außer den schon mitgetheilten Kriminalfällen hat das Kantonsgericht mehrere Civilfälle, welche theils in zweiter Instanz an dasselbe gelangten, theils dahin compromittirt worden, behandelt und zum Theil erledigt. Wir führen hier ausführlicher nur diejenigen an, welche entschieden wurden und grundzäliche Bedeutung haben; die andern mögen nur kurz erwähnt werden.

1) So wurde endlich der schon lange vor allen möglichen Justiz- und Administrativbehörden schwebende Holzeigenthumsprozeß zwischen den Gebrüdern Schneeli erledigt, wonach das beanspruchte Eigenthum des Klägers und Appellaten Jakob Schneeli gegen Appellanten Georg Schneeli in Uebereinstimmung mit dem erstinstanzlichen Urtheile anerkannt, dagegen seine Schadenersatzforderung wegen nicht genügender Präzisirung und Belegung abgewiesen wurde, wie auch eine Forderung für anderwärts ergangene Refurkosten. Ohne genaue Kenntniß der Akten lässt sich über die letzten Punkte kein kritisches Urtheil fällen, dagegen daraus schließen, daß das Kantonsgericht bei solchen aus dem Prozeß selbst sich ergebenden Schadenersatzklagen sehr stringent verfährt, vielleicht strenger und formeller als das materielle Recht wünschbar erscheinen lässt, und daß daher die eine solche Klage stellende Partei sehr gut daran thut, durch Expertenproduktion oder Schätzungs eid und genaue Bezeichnung der Schadenssumme solche formellen Abweisungen zu verhindern, indem gerade im vorliegenden Falle der durch das lange Liegen der Blöcke entstandene Schaden notorisch sein mußte und es sich nur um dessen Schätzung handeln konnte.

2) Der Refurkentscheid bezüglich Partenstellung zwischen Furna und Jenaz, welcher zu Ungunsten der refurirenden Partei ausfiel, hat insofern ein allgemeineres Interesse, als durch denselben vor Kantonsgericht der Grundsatz angenommen wurde, daß in neuerer Zeit ausgeführte mehr oder minder bedeutende Besitzeshandlungen von zwei Gemeinden, wie hier Furna und Jenaz, in Bezug auf die Partenstellung den

Ausschlag geben, so daß diejenige Parth, von der bedeutendere Besitzeshandlungen resp. Holznutzungen nachgewiesen wurden, als beklagte Parth anzusehen sei. Wenn dann das Kantonsgericht, freilich blos in den Erwägungen, bemerkt, daß im Uebrigen durch dieses Beurtheil der Beurtheilung der Hauptsache nicht vorgegriffen werden soll, so sollte damit der geschlagenen Wunde ein Pflaster aufgelegt werden, das aber in der That kaum am Platze ist, indem der Richter über die Parthenstellung die Folge dieses Urtheils keineswegs zum Vor aus zu bestimmen im Falle ist und die in unserm jetzigen Prozesse gegründete Folge der Kläger- resp. Beklagtenstellung durch einen Erwägungsgrund keineswegs geändert werden kann. Soll eine solche Bestimmung eine Bedeutung haben, so sollte sie auch in das Dispositiv aufgenommen oder aber als verwirrend ganz weggelassen werden.

3) Eine mehr grundsätzliche Bedeutung hat der Entscheid in Sachen zwischen der Erbmasse von Seb. Marchion und der Konkursmasse von Chr. Marchion in Bezug auf die Verrechnung von Guthaben an letzteren mit dessen Erbtheil an ersterer, wobei freilich besonderer Werth auf die formelle Thatsache gelegt wurde, daß die Kreditorenversammlung des Konkursanten keine Einsprache gegen die Rechnungseinlage des Kurators der Erbmasse des Seb. Marchion sel. mit Bezug auf den darin gemachten Vorbehalt die eingegebenen Forderungen mit dem Erbtheile des Konkursanten zu verrechnen gemacht hätte, obgleich, wie das Urtheil sich ausdrückt, die diesfälligen Protokolle sich hierüber nicht mit der wünschbaren Klarheit und Bestimmtheit aussprechen, was aber das Kantonsgericht dennoch nicht abhielt, anzunehmen, es sei die Rechnungseinlage außer in Bezug auf das Maiensäß Breitenberg und Verrechnung eines Guthabens von Frau Gondini anerkannt worden. — Die anderweitigen Erwägungsgründe sind mehr grundsätzlicher Natur, nämlich der, daß die Liquidation einer Erbsmasse selbstverständlich ihre der Theilung vorausgehende Vereinigung von den sie belastenden Belästigungen und Passiven, sowie auch die gegenseitige Abrechnung der Miterben zur Folge haben muß, und daß die betreffenden Forderungen erwiesenermaßen von Verbindlichkeiten herrühren, welche die Erbsmasse von Chr. Marchion übernehmen mußte, somit letzterer selbst sich unzweifelhaft bei der Erbtheilung die Anrechnung derselben hätte gefallen lassen müssen; „daß der Konkursmasse des Christ. Marchion als Rechtsnachfolgerin des letzteren nicht mehr Rechte als diesem selbst zustehen können.“

Darauf mit dem formellen Grunde wurde das Dispositiv gegründet, es sei die Erbsmasse des Seb. Marchion berechtigt, ihr bei

der Chr. Marchion'schen Konkursmasse angemeldetes Guthaben mit dem Anteil des Chr. Marchion an dem Seb. Marchion'schen Nachlasse zu verrechnen.“

Das Kapitel der Verrechnung spielt heutzutage bei Konkursen eine große Rolle und es hat daher obiger Entscheid einige Bedeutung, zumal in Bezug auf eine bei einem Maiensässverkauf übernommene Forderung eines Dritten am Konkursanten in einem damit zusammenhängenden zweiten Dispositiv die Verrechnung nicht zugelassen wurde.

4) Das Urtheil in Streitsache Gemeinde Zernez und Sim. Gruher ist schon in den Zeitungen mitgetheilt und für und wider besprochen worden, so daß ein hierseitiges näheres Eintragen überflüssig erscheint. Zur Beurtheilung des fraglichen Urtheils ist genauere Altkenntniß nothwendig, welche uns nicht zu Gebote steht. Dagegen kann die Bemerkung nicht unterdrückt werden, daß durch den fraglichen Entscheid die Wünschbarkeit von gesetzlichen Schiedsgerichten, welche in solchen Waldsfragen nach Recht und Billigkeit sprechen, dargethan worden ist, und daß die Uebersetzung des Ausdrucks „cum solamine et superpersolamine“ mit Grund und Boden und was auf demselben wächst oder als Erzeugniß desselben sich vorfindet“, als sehr gewagt und eine Verwechslung von solum und solamen als höchst wahrscheinlich angenommen werden muß.

Landwirthschaftliche und volkswirthschaftliche Notizen.

— In Trins hat sich ein landwirthschaftlicher Verein gegründet, welcher besonders auch in Bezug auf Sennerei Verbesserungen anstrebt. Hr. Pfarrer Schmid, dessen Präsident, giebt sich viel Mühe zur Hebung der Landwirthschaft. Eine sehr lohnende Aufgabe für diesen wie für viele andere Lokalvereine wäre die Einrichtung von Güllenkästen und bessere Benutzung besonders des Abtrittdüngers und die Einführung von Hopfenbau, da unter Trins der wilde Hopfen in größerer Menge vorkommt, als in irgend einer andern Gegend des Kantons. Wir begrüßen hier die Gründung eines Lokalvereins in Trins insbesondere und wünschen, daß derselbe viele Nachahmer finde. Die Lokalvereine sind mehr als weitere Vereine geeignet, landwirthschaftliche Verbesserungen ins Leben zu rufen, wie z. B. Viehassfuranzen, Gesellschaften zur Anschaffung verbesserter Geräthschaften, Sennereien &c.

— Die schweizerische landwirthschaftliche Kommission, welche das eidgenössische Departement des Innern zugleich mit der militärischen Pferdekommision nach Bern einberufen, hat beschlossen, bei der Bun-